

# WEISS • TEUCHERT • BECK • BRÄUNLING

Steuerberater u. Rechtsanwalt in Partnerschaft, Steuerberatungsgesellschaft

Postfach 50 12 44 • 70342 Stuttgart • Tel 0711/549954-0 • Fax 0711/549954-98  
Internet: <http://www.wtbb-steuerberatung.de> • e-mail: [info@wtbb-steuerberatung.de](mailto:info@wtbb-steuerberatung.de)



THOMAS BECK  
Steuerberater  
[T.Beck@wtbb-steuerberatung.de](mailto:T.Beck@wtbb-steuerberatung.de)

## Sonderrundschreiben

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die  
Grundsteuer vor allem bei einer  
eigengenutzten Immobilie

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie bereits aus unseren Rundschreiben und aus der Presse entnehmen konnten, ist die Grundsteuer bei eigengenutzten Immobilien nach Auffassung von führenden Steuerrechtlern verfassungswidrig. Beim Bundesverfassungsgericht ist bereits eine Verfassungsbeschwerde anhängig.

Die Festsetzung der Grundsteuer erfolgt in zwei Schritten: Das zuständige Finanzamt erlässt den Grundsteuermessbescheid (Grundlagenbescheid). Die zuständige Gemeinde setzt dann unter Anwendung eines Hebesatzes die Grundsteuer fest.

**Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn wir die Aufhebung des Grundsteuermessbescheides für die Zukunft, d.h. auf den nächsten 1. Januar eines Jahres beantragen sollen. Dazu benötigen wir von Ihnen den letzten Ihnen zugewandenen Grundsteuermessbescheid für die eigengenutzte Immobilie.**  
(Die Bekanntgabe des Bescheides kann einige Jahre zurück liegen.)

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Beck – StB

Stuttgart, November 2005